

Richtlinien zur Jugendsportgeräteförderung

1. Förderrahmen

Ziel der Jugendsportgeräteförderung ist es, die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten oder Ausstattungsgegenständen für Training und Wettkämpfe zu ermöglichen.

Die Sportgeräteförderung wird nur den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Aachen e. V. zugesprochen.

Förderungsfähige Sportgeräte, die im Rahmen einer Sportart eingesetzt werden, müssen allen jugendlichen Mitgliedern der Abteilung zur Verfügung stehen. Anträge mit zunehmender Spezialisierung werden nachrangig behandelt.

Verbrauchsmaterial sowie Gegenstände mit einsatzbedingt kurzer Lebensdauer, wie z.B. Bälle, Leibchen, Springseile, Deuserbänder sowie Kleinmaterial und Verschleißteile von Großsportgeräten (Sprungfedern, Netze) können nicht gefördert werden.

Es werden keine Veranstaltungen (Vereinsfeiern, Ausflüge, Fahrten, Seminare) gefördert. Sportgeräte, die in den persönlichen Besitz der Mitglieder übergehen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Trikots sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

2. Größenordnung

Das Antragsvolumen muss mindestens 400,- € betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt mind. 150,- €, jedoch höchstens 30% des Antragsvolumens.

3. Form und Abwicklung

Anträge zur Förderung können nur vom Hauptverein für die Jugendabteilung gestellt werden. Diese sind per Mail oder postalisch an die Geschäftsstelle des Stadtsportbundes zu senden. Der Verein muss mindestens ein halbes Jahr Mitglied im Stadtsportbund Aachen e. V. sein. Anträge sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Mai und 30. September einzureichen. Im Anschluss entscheidet das Gremium „Sportgeräteförderung Jugend“ über die vorliegenden Anträge.

Die Anträge müssen vom Vorstand des Vereins und von dem Abteilungsleiter unterschrieben werden. Dem Antrag muss ein gültiges Angebot beigelegt werden. Die Angebote können sowohl Neuanschaffungen als auch gebrauchte Sportgeräte beinhalten.

Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids des Stadtsportbund Aachen e. V. angeschafft werden. Der Förderbetrag kommt erst nach Einreichung von durch den Antragssteller unterzeichneten Fotokopien der Kaufbelege zur Auszahlung.